

## **Geschäftsordnung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund beschließt aufgrund von Art. 94 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 3 der Kreissatzung vom 12. Oktober 2013 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Bildung und Mitglieder**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Namen der von den Presbyterien entsandten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die während der aktuellen Wahlperiode ausgeschieden sind, müssen der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen. Will ein Mitglied die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit aus besonderen Gründen verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (5) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als legitimiert.

### **§ 2**

#### **Einladung**

- (1) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent den Mitgliedern die Tagung an. Die Anzeige enthält auch die in § 3 festgesetzte Frist, bis zu der Anträge dem Kreissynodalvorstand und Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind. Spätestens eine Woche vorher ist die endgültige Einladung zusammen mit den für die Verhandlung notwendigen Unterlagen, insbesondere der Tagesordnung, an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Bei Verhinderung ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren und die Einladung an die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen die Fristen nach Absatz 1 verkürzen.

### **§ 3**

#### **Anträge zur Kreissynode**

Anträge an die Kreissynode, die auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, vom Kreissynodalvorstand sowie der Kirchenleitung gestellt werden. Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt in der Anzeige der Synodaltagung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) die Frist, innerhalb der die Anträge vorgelegt werden müssen.

## **§ 4**

### **Eröffnung und Leitung**

- (1) Die Kreissynode beschließt auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten, wer den Eröffnungs-Gottesdienst hält.
- (2) Während des Berichts der Superintendentin oder des Superintendenten und der Aussprache dazu leitet die Stellvertretende Superintendentin, der Stellvertretende Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Verhandlung der Kreissynode.

## **§ 5**

### **Ordnung während der Tagung**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus und sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.
- (2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.
- (3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörer oder Gäste gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent die Störerin oder den Störer verwarnen und sie oder ihn, wenn sie oder er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

## **§ 6**

### **Wortmeldungen, Redeordnung**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge.
- (2) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung, muss diesem das Wort sofort erteilt werden.
- (3) Wem das Wort erteilt ist, darf nur von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterbrochen werden. Sie oder er hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache zu verhindern und kann die Rednerin oder den Redner zur Beachtung der Redeordnung auffordern. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreissynode auf Befragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner unverzüglich das Wort.
- (4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.
- (5) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht das Einleitungs- und Schlusswort zu.

## **§ 7**

### **Anträge während der Tagung**

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.
- (4) Wahlvorschläge können bis zu einem von der Kreissynode zu bestimmenden Zeitpunkt gemacht werden. Sie sind schriftlich vorzulegen und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben. Ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl vorgeschlagenen beizufügen.

## **§ 8**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge, der kirchlichen Zucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, beraten wird.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Art. 98 der Kirchenordnung hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Tagungsausschüsse**

Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse kann die Kreissynode aus ihrer Mitte für ihre jeweiligen Synodaltagungen Tagungsausschüsse bilden.

Für die Sitzungen der Tagungsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 der Kreissatzung sowie dieser Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Anträge auf Schluss der Beratung**

- (1) Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Eintrag eingebracht hat, das Schlusswort.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen werden.
- (4) Bei Abstimmungen stellt die Superintendentin oder der Superintendent durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Auf Beschluss der Kreissynode muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Bei der Abstimmung wird über Zusatzanträge vor den Hauptanträgen, auf die sie sich beziehen, abgestimmt. Im Anschluss kommt der Hauptantrag mit diesen Abänderungen zur Abstimmung.
- (6) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrags bewirken würden.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Sie oder er gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Anschließend ist diese Erklärung zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

## **§ 13**

### **Ausschüsse**

- (1) Im Kirchenkreis bestehen die folgenden Ausschüsse:
  - a) Bildung
  - b) Diakonie
  - c) Finanzen
  - d) Frauen
  - e) Freizeit und Begegnung
  - f) Gesellschaftliche Verantwortung
  - g) Jugend
  - h) Leitungsausschuss 'Tageseinrichtungen für Kinder'
  - i) Nominierung
  - j) Schule
  - k) Ökumene
  - l) Gottesdienst und Kirchenmusik<sup>1</sup>
  - m) Seelsorge und Beratung<sup>2</sup>
- (2) Die Ausschüsse beraten die Kreissynode bzw. den Kreissynodalvorstand im Vorfeld von Entscheidungen für ihre jeweiligen Bereiche.
- (3) Die Ausschüsse berichten der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand entsprechend ihren Aufträgen.
- (4) Die Vorschläge dieser Ausschüsse sind schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird auf grundsätzlich 12 Mitglieder festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder moderat erhöht werden.
- (6) Die beratenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses berufen.
- (7) Die Ausschüsse können für besondere Aufgaben Facharbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen müssen nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören.

---

<sup>1</sup> Buchstabe l) ergänzt durch Beschluss der Kreissynode vom 24. November 2014

<sup>2</sup> Buchstabe m) ergänzt durch Beschluss der Kreissynode vom 30. November 2015

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer von dem oder von der Scriba zu führenden Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
  - b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
  - c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
  - d) die Tagesordnung der Kreissynode,
  - e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen sowie das Stimmverhältnis,
  - f) den Wortlaut der der Kreissynode zugeleiteten Vorlagen, der Anträge sowie der Beschlüsse der Kreissynode.
- (3) Der Niederschrift können Vorträge sowie weitere Unterlagen als Anlage beigefügt werden.

## **§ 15 Auslegung der und Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften, so entscheidet die Kreissynode.
- (2) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Superintendentin oder der Superintendent ausdrücklich darauf hinweist. Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Feststellung des Landeskirchenamtes nach Art. 94 Satz 2 KO in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Inkrafttreten der aktuellen Änderungen der Geschäftsordnung zum 1. Januar 2016